

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 30. Mai 2018

### Tiefbauamt, Baulinienvorlage Staubstrasse, Festsetzung

Die Baulinien im Bereich der Staubstrasse wurden bereits Ende des vorletzten Jahrhunderts festgesetzt. Im Baulinienquerschnitt von 20 m war ein Strassen- und Trottoirausbau von 12 m mit beidseitigen Vorgartengebieten von je 4 m vorgesehen. Der Ausbau der Staubstrasse erfolgte aber nicht im vorgesehenen Rahmen. Die asymmetrische Linienführung führte dazu, dass die südlich angrenzenden Grundstücke heute einen Baulinienabstand von bis zu 7 m aufweisen. Das gegenüberliegende Grundstück hingegen weist einen Baulinienabstand von lediglich rund 2,5 m auf.

### Revisionshintergrund und Ausgangslage

Auf Gesuch von mehreren privaten Grundeigentümerschaften entlang der Staubstrasse wurde die Bauliniensituation dahingehend überprüft, ob eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten möglich ist. Hintergrund ist die beabsichtigte Sanierung oder ein allfälliger Ersatz der Liegenschaften aufgrund der nicht mehr zeitgemässen Gebäudestrukturen. Die bestehende Baulinienführung schränkt die bauliche Entwicklung der Liegenschaften übermässig stark ein.

Im November 2017 erfolgte die Planaufgabe eines Strassenbauprojekts für die Sanierung der Staubstrasse. Insbesondere müssen die bestehenden Werkleitungen saniert werden. Die Anpassungen an der Strassenoberfläche sind eher von untergeordneter Natur. Deshalb ist vorgesehen, im Bereich der Kreuzung Staub-/Etselstrasse die Trottoire zulasten der Fahrbahn zu verbreitern und Bäume zu pflanzen. Diese Massnahmen sollen im Zuge der notwendigen Werkleitungssanierungen umgesetzt werden. Hierzu ist weder ein Strassenausbau noch ein Landerwerb notwendig. Es besteht auch längerfristig kein Bedarf, die Verkehrsflächen in diesem Bereich auszubauen. Da überdies keine städtebaulichen oder denkmalpflegerischen Gründe gegen eine Anpassung der Baulinien sprechen, kann dem Antrag auf Revision der Baulinien entsprochen werden. Im Sinne der Verfahrensökonomie werden auch die nördliche Baulinie der Staubstrasse und die der Kreuzung Staub-/Etselstrasse an die heutigen Gegebenheiten angepasst.

### Die Vorlage im Einzelnen

Die südliche Baulinie der Staubstrasse zwischen der Etsel- und Mutschellenstrasse wird mit einem Strassenabstand von rund 4 m neu festgesetzt. Die Baulinien im Kreuzungsbereich der Staubstrasse (ab Haus Nr. 28) sowie der Etselstrasse (bis Haus Nr. 51) werden parallel zur bestehenden Strasse neu festgesetzt. Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	E-Koordinate	N-Koordinate
75806	2682450.56	1244551.17
75807	2682488.64	1244584.74
75808	2682500.39	1244613.70
75809	2682515.24	1244579.24
75810	2682510.87	1244580.35
75811	2682460.85	1244536.25
75812	2682431.95	1244522.24
75813	2682405.33	1244517.38

## **Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung (AS 1016.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

## **Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zürich**

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme im Bereich der Staubstrasse stellt eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit der Grundstücke dar. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss § 102 ff. PBG.

## **Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Die Baulinien der Staubstrasse zwischen der Etzel- und Mutschellenstrasse sowie der Etzelstrasse im Bereich der Einmündung Staubstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018–06, abgeändert, gelöscht oder neu festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018–06 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**